

Baumschutzsatzung

Baumschutzsatzung

Die "[Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bochum](#)", kurz BaSa genannt, gewährleistet die

- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
- Sicherung der Naherholung
- Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope
- Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas sowie
- Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

Nach § 3 der Baumschutzsatzung sind geschützte Bäume zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

Geschützt sind Bäume mit einem Stammfang von mindestens 80 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 Zentimeter beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 Zentimetern aufweist.

Nicht unter die Baumschutzsatzung fallen Pappeln, Weiden, Birken, Robinien sowie Obstbäume - ausgenommen sind Hochstämme von Walnuss-, Birnenbäumen und Esskastanien.

Nach der Baumschutzsatzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Erlaubt sind unter anderem ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr. Für die Entfernung beziehungsweise den Rückschnitt eines geschützten Baumes ist auf jeden Fall eine Genehmigung erforderlich ([Antrag auf Baumfällung](#)).

Die Bearbeitung eines Antrages auf Baumfällung ist unabhängig vom Ergebnis (Ablehnung oder Genehmigung) gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr beträgt zurzeit 49,60 Euro.

Eine abschließende Auflistung der möglichen Ausnahmen und Befreiungen von dem oben genannten Verbot findet sich in § 6 der Baumschutzsatzung. Hierzu zählen unter anderem

- die Entfernung von Bäumen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens
- die Entfernung eines Baumes, von dem Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen
- die Entfernung eines kranken Baumes.

Wird eine Ausnahme oder Befreiung von dem oben genannten Verbot wie die Entfernung eines geschützten Baumes erteilt, hat der Antragsteller eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Falls die Ersatzpflanzung nicht vorgenommen wird, ist eine Ausgleichszahlung von zurzeit 1.200,00 Euro fällig. In diesem Falle wird die Stadt Bochum an anderer Stelle im Stadtgebiet die Bäume pflanzen und die weitere Pflege durchführen.

[Ansprechperson](#)